

Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz: UmwG, UmwStG

Schmitt / Hörttagl

9. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-75429-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründete auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

f) Vermögensübertragung.

von:	auf:	anzuwendende Normen	
AG	öffentl. Hand	§§ 174–177	
KGaA	öffentl. Hand	§§ 174–177	
GmbH	öffentl. Hand	§§ 174–177	
VersAG	VVaG Öffentl.-rechtl. VersU	§§ 174 f. §§ 174 f.	§§ 178 f. §§ 178 f.
VVaG	VersAG Öffentl.- rechtl. VersU	§§ 174 f. §§ 174 f.	§§ 180–187 §§ 180–187
Öffentl.- rechtl. VersU	VersAG VVaG	§§ 174 f. §§ 174 f.	§§ 188 f. §§ 188 f.

17

g) Formwechsel.

von:	in:	anzuwendende Normen	
AG	KGaA	§§ 190–213	§§ 238–250
	GmbH	§§ 190–213	§§ 238–250
	PhG	§§ 190–213	§§ 228–237
	PartGes	§§ 190–213	§§ 228–237
	eG	§§ 190–213	§§ 251–257
	GbR	§§ 190–213	§§ 228–237
KGaA	AG	§§ 190–213	§§ 238–250
	GmbH	§§ 190–213	§§ 238–250
	PhG	§§ 190–213	§§ 228–237
	PartGes	§§ 190–213	§§ 228–237
	eG	§§ 190–213	§§ 251–257
	GbR	§§ 190–213	§§ 228–237
GmbH	AG	§§ 190–213	§§ 238–250
	KGaA	§§ 190–213	§§ 238–250
	PhG	§§ 190–213	§§ 228–237
	PartGes	§§ 190–213	§§ 228–237
	eG	§§ 190–213	§§ 251–257
	GbR	§§ 190–213	§§ 228–237
PhG	AG	§§ 190–213	§§ 214–225
	KGaA	§§ 190–213	§§ 214–225
	GmbH	§§ 190–213	§§ 214–225
	eG	§§ 190–213	§§ 214–225
PartGes	AG	§§ 190–213	§§ 225a–225c
	KGaA	§§ 190–213	§§ 225a–225c
	GmbH	§§ 190–213	§§ 225a–225c
	eG	§§ 190–213	§§ 225a–225c
eV	AG	§§ 190–213	§§ 272–282
	KGaA	§§ 190–213	§§ 272–282
	GmbH	§§ 190–213	§§ 272–282
	eG	§§ 190–213	§§ 283–290
eG	AG	§§ 190–213	§§ 258–271
	KGaA	§§ 190–213	§§ 258–271
	GmbH	§§ 190–213	§§ 258–271
VVaG	AG	§§ 190–213	§§ 291–300
Wirtschaftl. Verein	AG	§§ 190–213	§§ 272–282
	KGaA	§§ 190–213	§§ 272–282
	GmbH	§§ 190–213	§§ 272–282
	eG	§§ 190–213	§§ 283–289

18

von:	in:	anzuwendende Normen
Öffentl.-rechtl.	AG	§§ 190–213 §§ 301–304
Körperschaf- ten/Anstalten	KGaA	§§ 190–213 §§ 301–304
	GmbH	§§ 190–213 §§ 301–304

- 19 Schließlich wurde als **drittes Ziel** die angemessene Berücksichtigung des Schutzes von Anlegern, Gläubigern und ArbN verfolgt. Auch dieses Ziel wurde weitgehend erreicht (vgl. Widmann/Mayer/Mayer Rn. 5). Das UmwG 1995 verstärkt zum einen den Schutz der Anteilsinhaber durch verbesserte Informationsrechte vor und bei der Beschlussfassung, durch die Prüfung des Anteiltauschs bzw. der Anteilsveränderung durch unabhängige Sachverständige – und zwar auch nachträglich im Gerichtsverfahren – und durch ein Austrittsrecht gegen Barabfindung sowie durch die Haftung der Organmitglieder. Des Weiteren wird die Rechtssicherheit dadurch erhöht, dass die einmal getroffene Umwandlungentscheidung nur eingeschränkt anfechtbar ist. Nichtstimmberchtigte Inhaber von Sonderrechten erhalten zudem einen Anspruch auf Einräumung eines wirtschaftlichen gleichwertigen Rechts (sog. Verwässerungsschutz).
- 20 Für Forderungen Dritter, deren Ansprüche vor der Umw entstanden sind, greifen Gläubigerschutzmechanismen; für Forderungen Dritter, deren Ansprüche erst nach der Umw entstehen – und zugunsten des allg. Rechtsverkehrs – greifen Kapitalschutzmechanismen zur Sicherstellung der Aufbringung des Stamm- bzw. Grundkapitals von GmbH und AG/KGaA.
- 21 Der Schutz der ArbN wird einerseits durch den Übergang der ArbVerh (§ 324 UmwG, § 613a I, IV BGB), andererseits durch das Verschlechterungsverbot von § 323 und das Übergangsmandat des Betriebsrats (früher § 321; heute § 21a BetrVG) sowie durch die Mitbestimmungsbeibehaltung von § 325 erreicht.

4. Gesetzesänderungen

- 22 Das UmwG hat sich im Wesentlichen bewährt (Überblicksaufsätze bei *Timm* ZGR 1996, 247; *Tröltzsch* WiB 1997, 795; *Tröltzsch* DStR 1999, 764; *Bayer* ZIP 1997, 1613; *Heckschen* DB 1998, 1385).
- 23 Eine erste bedeutende Änderung des UmwG enthält das **Gesetz zur Änderung des UmwG**, des PartGG und anderer Gesetze v. 22.7.1998 (BGBl. 1998 I 1878). Auch die PartGes ist inzwischen (zur früheren Rechtslage vgl. 2. Aufl. 1996, § 3 Rn. 11) umwandlungsfähiger Rechtsträger; grds. hat die PartGes die gleichen Möglichkeiten zur Umstrukturierung wie eine PhG (vgl. Erläuterung zu §§ 45a–45e); Einschränkungen ergeben sich, weil Gesellschafter der PartGes nur Freiberufler sein können (vgl. § 11 PartGG). Die PartGes wird nun als verschmelzungsfähiger Rechtsträger in § 3 I Nr. 1 (für die Spaltung iVm § 124 I) genannt, spezielle Vorschriften finden sich in §§ 45a ff.; gem. § 191 I Nr. 1, II Nr. 2 können PartGes auch formwechselnde Rechtsträger und Rechtsträger neuer Rechtsform sein, Näheres ist in §§ 225a ff. geregelt. Die Aufnahme der PartGes hat der Gesetzgeber zugleich zum Anlass genommen, einige weitere Vorschriften (klarstellend) zu ändern, so insbes. § 29 I 2, §§ 33, 43 II 2, §§ 211, 217 I 3 (zum Ganzen aufz. *Neye* DB 1998, 1649).
- 24 Durch das **Handelsrechtsreformgesetz** (BGBl. 1998 I 1474; dazu auch *Hörtnagl* INF 1998, 750; *Schaefer* DB 1998, 1269; *Patt* DStZ 1999, 5; zum Entwurf *Gustavus* GmbHR 1998, 17; *Kögel* BB 1997, 793) wurde das Firmenrecht auch für das UmwG liberalisiert; § 122 wurde „klarstellend“ geändert. Das **Euro-EinführungsG** (BGBl. 1998 I 1242) und das **StückAG** (BGBl. 1998 I 590) führten zur Änderung von Mindestnennbeträgen und zur Anpassung des UmwG an die Zulassung nennwertloser Aktien. § 316 I 2 wurde durch das **NaStraG** (BGBl. 2001 I 123; Überblick bei *Goedcke/Heuser* BB 2001, 369) geändert. Das **SMG** v. 26.11.2001 (BGBl. 2001 I 3138) hatte nur geringe (unmittelbare) Auswirkungen auf das UmwG, inhaltlich

geändert wurden wegen des neuen Verjährungsrechts die Nachhaftungsvorschriften (§§ 45, 133, 157, 224, vgl. Erläuterung dort), iÜ wurde in einigen Vorschriften Schriftform durch Textform ersetzt (zB § 89 II, §§ 216, 230). Auch das **BetriebsverfassungsreformG** v. 23.7.2001 (BGBl. 2001 I 1852), mit dem § 321 aufgehoben und § 322 geändert wurde, hat inhaltlich nichts wesentlich Neues gebracht; für das Übergangsmandat des Betriebsrats gilt jetzt § 21a BetrVG (vgl. dazu *Rieble/Gutzeit* ZIP 2004, 693 mwN). Der Reform von § 613a BGB durch Gesetz v. 23.3.2002 (BGBl. 2002 I 1163) wurde durch entsprechende Ergänzung des Verweises in § 324 Rechnung getragen.

Wesentliche weitere Änderungen hat das **SpruchverfahrensneuordnungsG** v. 25.12.2003 (BGBl. 2003 I 838) gebracht. §§ 305–312 wurden aufgehoben und durch das SpruchG ersetzt (dazu Teil B; vgl. auch *Bungert/Mennicke* BB 2003, 2021; DAV NZG 2003, 316; *Neye* BB 2003, 1245), die Verweisungsvorschriften wurden entsprechend geändert (§ 15 I 2, § 34 S. 1, § 196 S. 2, § 212 S. 1, vgl. die Erläuterung dort) und die Vorschriften zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer so gefasst, dass jetzt nur noch eine gerichtliche Bestellung möglich ist (vgl. dazu aufs. Komm. zu § 10, die Sonderregelungen zur AG in § 60 II, III aF sind wegen der Neufassung von § 10 gestrichen worden).

Das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des **Genossenschaftsrechts** v. 14.8.2006 (BGBl. 2006 I 1911) hat für das UmwG selbst im Wesentlichen nur terminologische Änderungen bewirkt (→ Vor § 79 Rn. 6); die eG hat jetzt eine Satzung, nicht mehr ein Statut und ihre Mitglieder heißen jetzt so und nicht mehr Genossen. Die Europäische Genossenschaft (SCE) findet ihre Rechtsgrundlage vor allem in der SCE-VO (AbL. 2003 L 207), die für SCE mit Sitz in Deutschland durch das SCE-AusführungsG ergänzt wird (zum Ganzen *Schaffland/Korte* NZG 2006, 253; *Hirte* DStR 2007, 2215; *Semler/Stengel/Drinhausen* Einl. C Rn. 64 ff. je mwN). Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das **Unternehmensregister – EHUG** – v. 10.11.2006 (BGBl. 2006 I 2553) führte im UmwG zu entsprechenden Änderungen der registerrechtlichen Vorschriften, zB § 19 II 2, III 1. Eine bedeutende Gesetzesänderung in der jüngeren Vergangenheit geschah durch das Zweite Gesetz zur Änderung des UmwG – **2. UmwÄndG** – v. 19.4.2007 (BGBl. 2007 I 542); dazu *Heckschen* NotZ 2007, 444; *Heckschen* DStR 2007, 1442; *Mayer/Weiler* MittBayNot 2007, 368; *Mayer/Weiler* DB 2007, 1235 (Teil I), 1291 (Teil II); Stellungnahme der Centrale für GmbH zum RefE GmbHR 2006, 418; *Drinhausen* BB 2006, 2313; *Bayer/Schmidt* NZG 2006, 841; HRA des DAV, Stellungnahme zum RegE eines zweiten Gesetzes zur Änderung des UmwG, NZG 2006, 737. Mit dem 2. UmwÄndG wurden zunächst auf Anregung der Praxis verschiedene Klarstellungen und Erleichterungen vorgenommen, das Freigabeverfahren von § 16 III wurde beschleunigt, das parallele Eintragungsverfahren bei der Verschm am gleichen Tag gem. § 19 I 2 erleichtert, die Barabfindung von § 29 auf das kalte Delisting erstreckt, die Verschmelzungsprüfung nach §§ 44, 48 einer Wochenfrist unterworfen etc. Prominent sind die Änderungen von § 54 I, § 68 I, die nun die KapErh bei einer übernehmenden GmbH oder AG entbehrlich machen, wenn alle Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers notariell auf die KapErh verzichten. Dies erleichtert insbes. Umstrukturierungen im Konzern, zB die Verschm von SchwesterGes. Die mit Abstand wichtigste Reform, die das 2. UmwÄndG umsetzt, ist die grenzüberschreitende Verschm. Die RL 2005/56/EG v. 26.10.2005 über die Verschm von KapGes aus verschiedenen Mitgliedstaaten war am 25.11.2005 im AbL. 2005 L 310, 1 ff. veröffentlicht worden (jetzt neu kodifiziert in RL (EU) 2017/1132 v. 14.6.2017). Sie regelt die grenzüberschreitende Verschm von KapGes unterschiedlichen Rechts und unterschiedlicher Rechtsform in der EU und war bis zum Dezember 2007 in nat. Recht umzusetzen. Das Zweite Buch zur Verschm wurde durch das 2. UmwÄndG um einen Zehnten Abschnitt zur grenzüberschreitenden Verschm von KapGes erweitert, vgl. §§ 122a ff.

und Komm. dort sowie *Winter*, Der Konzern 2007, 24; *Krause/Kulpa* ZHR 171 (2007), 38; *Müller* ZIP 2007, 1081; *Neye/Timm* GmbHHR 2007, 561; *Kiem* WM 2006, 1091; *Vetter* AG 2006, 613; *Louwen* ZIP 2006, 2021 je mwN. Dort sind alle Regelungen, die dt. KapGes bei transnationalen Verschm zu beachten haben, zusammengefasst.

- 27 Mit dem **FGG-Reformgesetz** (FGG-RG) v. 17.12.2008 (BGBl. 2008 I 2586) wurde insbes. das Recht über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neu geordnet. Schwerpunkt der Reform war die Ablösung des FGG durch das FamFG, welches am 1.9.2009 in Kraft getreten ist. Diese Aufl. enthält nur noch die Gesetzestexte nach Inkrafttreten des FGG-RG. Vgl. zur Rechtslage davor die 5. Aufl. 2009. Das FamFG enthält ein geändertes Rechtsmittelrecht. Die sofortige Beschwerde nach § 22 FGG wurde abgeschafft. Stattdessen findet die (normale) Beschwerde nach §§ 58 ff. FamFG statt. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde verlängert sich dadurch von zwei Wochen auf einen Monat, vgl. § 63 I FamFG. Über die Beschwerde entscheidet wie früher (vgl. § 10 VI 1 UmwG aF) das Oberlandesgericht gem. § 119 I Nr. 2 GVG. Die weitere Beschwerde nach § 27 FGG wurde durch die Rechtsbeschwerde gem. §§ 70 ff. FamFG ersetzt. Auf Grund dessen erfolgten Änderungen in §§ 10 und 26 UmwG, die mit Art. 73 des FGG-RG ebenso am 1.9.2009 in Kraft getreten sind. Der Verweis in § 10 III UmwG wurde entsprechend angepasst. § 10 IV und VI wurden aufgehoben. Der frühere § 10 V wurde IV. Der ehemalige § 10 VII wurde V. Die früher in § 10 IV UmwG enthaltene Konzentrationsermächtigung der Landesregierung für die erste Instanz findet sich nun in § 71 IV GVG. IÜ sind die Änderungen aber nicht nur redaktioneller Natur. Der Ausschluss der weiteren Beschwerde in § 10 VI 2 UmwG aF wurde nicht übernommen. Nach der Begr. des FGG-RG (BT-Drs. 16/6308) sei der Ausschluss der Rechtsbeschwerde in § 10 IV UmwG nF nicht (mehr) nötig, da diese ohnehin nur auf Zulassung erfolge (vgl. § 70 I FamFG). Im Gegensatz zur alten Rechtslage ist damit nun eine dritte Instanz möglich, obgleich die Zulassungsvoraussetzungen (§ 70 II FamFG) selten gegeben sein dürfen. In § 26 I und IV wurden lediglich die Begrifflichkeiten angepasst. Inhaltliche Änderungen hat der Gesetzgeber hier nicht vorgenommen. Insbes. wurde der in § 26 IV 4 Hs. 2 UmwG aF enthaltene Ausschluss der weiteren Beschwerde übernommen. Gem. § 26 IV 4 Hs. 2 UmwG nF ist die Rechtsbeschwerde – anders als in § 10 IV UmwG nF – hier ausdrücklich ausgeschlossen. Zur Begründung führt der Gesetzgeber an, dass Fragen über die angemessene Vergütung und den Ersatz barer Auslagen eines gerichtlich bestellten Vertreters keiner höchstrichterlichen Klärung bedürften (BT-Drs. 16/6308). Vgl. iE die Komm. zu den geänderten Vorschriften des UmwG. Vgl. allg. zum FamFG die Kommentarliteratur zur ZPO.

- 28 Wesentliche Änderungen des GmbHG und des UmwG bewirkte das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG; Zusammenfassung der Änderungen und umfangr. Literaturnachw. bei *Wälzholz* GmbHHR 2008, 841). Das MoMiG wurde vom Bundesrat am 19.9.2008 endgültig beschlossen (BR-Drs. 615/08). Dabei wurde das vom Bundestag am 26.6.2008 verabschiedete Gesetz (BT-Drs. 16/9737 und 16/6140) unverändert belassen. Art. 17 des **MoMiG** bewirkt zahlreiche Änderungen im UmwG. Geändert wurden die speziellen Vorschriften zur Umw unter Beteiligung einer GmbH in § 46 I 3, § 51 II, § 54 III 1, § 55 I 2, § 241 I 2, §§ 242, 243 III 2, § 246 III, § 258 II und § 273. Die Änderungen des UmwG waren notwendig, weil das GmbHG in seiner nF nach dem MoMiG jetzt nur noch vorsieht, dass der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils auf volle Euro lauten muss. Ein Gesellschafter kann bei Errichtung der Ges mehrere Geschäftsanteile übernehmen, § 5 II GmbHG. Nach dem alten Recht musste die Stammeinlage mindestens 100 Euro betragen, außerdem musste der Betrag der Stammeinlage durch 50 teilbar sein, § 5 I, III 2 GmbHG aF. Durch das MoMiG wurden deshalb die Regelungen des UmwG, die sich mit der Ausgestal-

tung der Geschäftsanteile beim Zielrechtsträger GmbH befassen, erheblich vereinfacht. Vgl. iE die Komm. zu den geänderten Vorschriften des UmwG.

Mit dem vom Bundestag am 16.6.2005 beschlossenen und vom Bundesrat am 8.7.2005 gebilligten **UMAG** (Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts v. 22.9.2005, BGBl. 2005 I 2802) wurde die aktienrechtliche Beschlusskontrolle umfassend reformiert (dazu *Veil AG* 2005, 567; zur Vereinbarkeit mit dem GG vgl. OLG Frankfurt a. M. *NZG* 2010, 785). Allerdings hat das am 1.11.2005 in Kraft getretene (und im Vorfeld iRv Freigabeverfahren schon zu berücksichtigende, OLG Hamm DB 2005, 1956, sowie auch auf zuvor anhängige Verfahren uneingeschränkt anwendbare, vgl. OLG Düsseldorf Der Konzern 2006, 768; OLG Frankfurt a. M. AG 2006, 249; LG Frankfurt a. M. AG 2007, 48; zum Ganzen *Schwab NZG* 2007, 521) UMAG nicht zur vollständigen Umsetzung der Beschlüsse des 63. Dt. Juristentags (DB 2000, 2108; dazu auch *Schindler/Witzel NZG* 2001, 577) geführt. Dort wurde dem Gesetzgeber angetragen, dem verbreiteten Missbrauch im Anfechtungsrecht durch Mindestbesitzquoten, Mindestbesitzzeiten, Kausalitäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfungen entgegenzuwirken; das UMAG lässt diese Bereiche aber weitgehend unangetastet und überantwortet die Rechtsfortbildung insoweit im Wesentlichen den Rsp. (dazu auf. *Schütz* DB 2004, 419 mit umfangr. Nachw.; vgl. zum UMAG iÜ *Veil AG* 2005, 567; *Seibert/Schütz* ZIP 2004, 252; *Wilsing* ZIP 2004, 1082; ZIP-Dokumentation 2004, 1230 und zusammenfassend *Tielemann* WM 2007, 1686 sowie *Winter* FG Happ, 2006, 363 je mwN). Nicht zuletzt die sehr lesewerte empirische Studie von *Baums/Keinath/Gajek* ZIP 2007, 1629 hat gezeigt, dass der Gesetzgeber mehr tun muss; vgl. jetzt zum ARUG nachfolgend → Rn. 32.

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechtkonvention – **ARUG** (v. 30.7.2009, 30 BGBl. 2009 I 2479) änderte das UmwG an zahlreichen Stellen. Durch das ARUG soll die Aktionärsrechtkonvention in dt. Recht umgesetzt werden. Es ging dabei um die Verbesserung der Aktionärsinformation bei börsennotierten Ges sowie um die Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten. Das ARUG wurde zugleich zum Anlass genommen, das Aktienrecht zu modernisieren, deregulieren und flexibilisieren. Ein weiteres Ziel war die Eindämmung missbräuchlicher Aktionärsklagen. Im Ergebnis wurden die Transparenzanforderungen im Vorfeld der Hauptversammlung modernisiert und der Zugang zu Informationen für den Aktionär verbessert. Zudem wurden insbes. im Interesse gebietsfremder Aktionäre Erleichterungen für die Wahrnehmung der Rechte in Bezug auf die HV vorgesehen. **Geändert wurden** im UmwG ua **§ 15 II** (Zinssatz jetzt fünf statt zwei Prozentpunkten über Basiszins, entsprechende allg. Regelungen über Verzugs- und Prozesszinsen von § 288 I 2 BGB, § 291 S. 2 BGB; die Erhöhung der Verzinsung im Aktiengesetz, im UmwG, im SE-AusführungsG sowie im SCE-AusführungsG soll dazu beitragen, dass das Spruchverfahren unter finanziellen Gesichtspunkten nicht übermäßig verzögert wird), **§ 16 III** (Fortsetzung der Aktienreform nach UMAG, zB Quorum für Anteile von nominal mindestens 1.000 Euro, § 16 III 3 Nr. 2 und Freigabebeschluss, wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Umwandlungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für Rechtssträger und Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor, § 16 III 3 Nr. 3, Entscheidung nicht mehr durch Gericht der Hauptsache, sondern durch OLG), **§§ 62–64** (Erleichterungen für Formalien in HV wegen Internet, entsprechende Änderung auch in §§ 230, 232, 239, 251, 260, 274, 283, 292), iÜ gab es redaktionelle Anpassungen.

Das **3. UmwÄndG** (BGBl. 2011 I 1338) setzte die Vorgaben der RL 2009/ 31 109/EG (ÄndRL) über Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschm und Spaltungen von Ges um mit dem Ziel, die Verwaltungslasten der Unternehmen zu reduzieren. § 52 II aF wurde aufgehoben, weil seit dem MoMiG § 40 II GmbHG

den bei der UmwG mitwirkenden Notar (vgl. §§ 6, 13 III 1) zur Einreichung der Gesellschafterliste verpflichtet. Inhaltlich regelt das 3. UmwG ÄndG vor allem für die von der Änderungsrichtlinie unmittelbar betroffene Rechtsform AG, Ansätze im Gesetzgebungsverfahren; die Regelungen teilw. rechtsformübergreifend auszugestalten, wurden fallengelassen. Von besonderer Bedeutung sind insoweit: § 62 wurde umfassend geändert. Durch Art. 2 Nr. 9 ÄndRL wurde Art. 25 der RL 78/855/EWG zu einer für die Mitgliedstaaten verbindlichen Vorschrift umgestaltet. Danach darf bei der Verschmelzung einer 100%igen TochterGes auf ihre MutterGes auch von den Gesellschaftern des übertragenden Unternehmens kein Zustimmungsbeschluss mehr verlangt werden. Entsprechend wurde § 62 IV gefasst. Neu ist auch der umwandlungsrechtliche Squeeze-out für AG in § 62 V. Art. 2 Nr. 11 ÄndRL hat Art. 28 RL 78/855/EWG zu einer für die Mitgliedstaaten an sich zwingenden Vorschrift umgestaltet, um Konzernverschmelzungen zu vereinfachen. Bei der Verschmelzung einer mindestens 90%igen TochterGes auf ihre MutterGes dürfen ein Verschmelzungsbericht (§ 8), eine Verschmelzungsprüfung (§§ 9–12) und die Bereitstellung von Unterlagen für die Aktionäre danach nicht mehr verlangt werden. Der dt. Gesetzgeber hat jedoch von der Option in Art. 28 II RL 78/855/EWG Gebrauch gemacht und verweist den Konzern auf den Squeeze-out. Anders als beim aktien- und übernahmerechtlichen Squeeze-out liegt die Beteiligungsschwelle von § 62 V nicht bei 95%, sondern nur bei 90%. Nach der Vorstellung des dt. Gesetzgebers handelt es sich beim umwandlungsrechtlichen Squeeze-out um eine eigentumsentziehende Inhaltsbestimmung, die den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit entspricht und damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben (zB BVerfG ZIP 2007, 2121; NJW 2001, 279) erfüllt. Der von § 62 V betroffene Minderheitsaktionär werde allein aus einer bestimmten Art der Kapitalanlage verdrängt, sein Vermögensinteresse aber angemessen abgefundene (§ 327b AktG), die Barabfindung verzinst und ggf. gerichtlich überprüft (§ 327f S. 2 AktG, § 1 Nr. 3 SpruchG). Auch § 63 wurde erheblich geändert, um Art. 2 Nr. 5 lit. a ÄndRL betreffend Art. 11 II UAbs. 2 RL 78/855/EWG umzusetzen. Die Aktionäre können jetzt auf eine Zwischenbilanz verzichten, auch kann die Zwischenbilanz durch einen Halbjahresfinanzbericht ersetzt werden; dafür sieht § 64 jetzt eine erweiterte Unterrichtungspflicht des Vorstands in der HV vor.

- 32 Die übrigen Änderungen des UmwG waren technisch bedingt und wenig spektakulär. Das BilanzrechtsmodernisierungG v. 25.5.2009 (BGBl. 2009 I 1102) hat im UmwG ausschließlich § 11 I geändert. In die dortige Verweiskette wurde die neue Regelung von § 319b I HGB (Netzwerk) eingefügt. Das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und andere vereinsrechtlichen Änderungen v. 24.9.2009 (BGBl. 2009 I 3145) hat § 103 und § 275 II geändert, es kommt jetzt auf die abgegebenen Stimmen und nicht mehr auf die erschienenen Stimmen/Mitglieder an, vgl. Komm. dort. Die Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen von §§ 32, 33 BGB und § 41 BGB. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen v. 22.12.2011 (BGBl. 2011 I 3044), dessen Änderungen am 1.4.2012 in Kraft traten, änderte folgende Paragrafen des UmwG: §§ 26, 31, 104, 118, 119, 186, 187, 188, 209 und 231. Jeweils wird dort das Wort „elektronischen“ vor dem Wort „Bundesanzeiger“ gestrichen. Bisher gab es die Möglichkeit, den Bundesanzeiger in gedruckter und in elektronischer Fassung zu beziehen. Weil die gedruckte Fassung nur von wenigen Abonnenten bezogen wurde, wurde sie abgeschafft und durch eine dauerhaft verfügbare elektronische Veröffentlichung ersetzt.

- 33 Durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen v. 1.4.2015 (BGBl. 2015 I 434) wurden Verweise in §§ 118, 291, 315 UmwG korrigiert. §§ 118, 291 UmwG verweisen nunmehr auf § 210 VAG (kleinere Vereine, zuvor in § 53 VAG). Der Verweis in § 315 UmwG auf § 138 VAG wurde ersatzlos gestrichen, was auf den Wegfall von § 138 VAG zur Verletzung der Geheimhaltungspflicht zurückzuführen ist. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen

und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst v. 24.4.2015 (BGBl. 2015 I 642) änderte § 76 II 3 UmwG. Dieser verweist nun im Fall der Verschm auf eine übertragende Aktiengesellschaft auf § 124 II 3 AktG. Die Verweisungskorrektur ist jedoch rein technischer Art und auf eine Änderung von § 124 II AktG zurückzuführen. Inhaltlich bedeutend war nur die Einführung des GNotKG durch das 2. KostRMoG mit Änderungen zu Gerichts- und Notargebühren auch im Zusammenhang mit Umw, dazu insbes. → § 4 Rn. 22, → § 6 Rn. 19, → § 19 Rn. 39 ff. je mwN.

Marginal geändert wurde das UmwG durch Art. 24 Abs. 15 Gesetz v. 23.6.2017 34 (BGBl. 2017 I 1693) mWv 3.1.2018 – § 63 II 6 verweist seitdem auf § 115 WpHG – und durch das Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften v. 17.7.2017 (BGBl. 2017 I 2434; dazu allg. *Fein/Vielwerth* DStR 2017, 1881) – § 82 wurde ein Abs. 3 angefügt, außerdem wurden §§ 105 und 260 geändert.

Bis zum Redaktionsschluss der 9. Auflage wurde das UmwG zuletzt geändert 35 durch das **Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes** vom 19.12.2018 (BGBl. 2018 I 2694; dazu *Cramer* DStR 2018, 2435; *DAV* NZG 2018, 1223; *Klett* NZG 2019, 292; *Lieder/Bialluch* NJW 2019, 805; *Luy* DNotZ 2019, 484; *Punte/Klemens* GWR 2019, 41; *Rubner/Leuering* NJW-Spezial 2019, 335; *Schröder* BB 2018, 2755). Hierbei wurden die §§ 122a ff. um Vorschriften über die Hereinverschmelzung von EU/EWR-Kapitalgesellschaften auf deutsche Personengesellschaften ergänzt. Gemäß § 122b I Nr. 2 kann übernehmender Rechtsträger nunmehr auch eine deutsche Personengesellschaft mit in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmern sein. Dies soll insbesondere vom Brexit betroffenen, kapitalschwächeren Unternehmen eine Umwandlung auch in eine deutsche GmbH & Co. KG oder UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG ermöglichen. Gemäß § 122e S. 3 iVm § 8 III kann in diesem Fall ein Verschmelzungsbericht entbehrlich sein. Im Übrigen muss es nach den Grundsätzen der SEVIC-Entscheidung des EuGH (NJW 2006, 425) auch darüber hinaus möglich sein, aus- und inländische Personengesellschaften an grenzüberschreitenden Verschmelzungen zu beteiligen, auch ohne entsprechende Regelung in den Art. 118 ff. GesR-RL und §§ 122a ff. UmwG. § 122m UmwG enthält eine Brexit-spezifische Übergangsregelung für den Fall, dass der Verschmelzungsplan nach § 122c IV vor dem Ablauf des dem Ausscheiden Großbritanniens aus der EU per 31.1.2020 folgenden Übergangszeitraums zumindest notariell beurkundet wurde.

Damit Umwandlungsmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie nicht an fehlenden Versammlungsmöglichkeiten scheitern, genügt es abweichend von § 17 II 4 für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Diese Verlängerung der umwandlungsrechtlichen Rückwirkungsmöglichkeit von acht auf zwölf Monate gilt zunächst nur für 2020, kann jedoch durch das BMJ bis höchstens zum 31.12.2021 verlängert werden (§§ 4, 7 IV und 8 G über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie v. 27.3.2020, BGBl. 2020 I 569, 570). Zur Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungsfristen s. *Corona-SteuerhilfeG*, BT-Drs. 19/19150; *Bron* DStR 2020, 1009. Passend hat der Gesetzgeber vorübergehend auch virtuelle Gesellschafterversammlungen gestattet und müssen bspw. Hauptversammlungen nicht mehr innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres (so § 175 I 2 AktG), sondern lediglich innerhalb ihres Geschäftsjahres stattfinden (§ 1 V).

5. Europarechtliche Vorgaben

Vgl. zur Rechtslage bis 2001 → 3. Aufl. 2001, Einf. Rn. 5, 6 mwN. Vgl. jetzt 36 → § 1 Rn. 23 ff. und *Lutter/Bayer* Rn. 26 ff. je mwN.

- 37 Am 1.5.2004 trat die Fusionskontrollverordnung in Kraft (VO 139/2004 des Rates v. 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ABl. 2004 L 24, 1 ff. Zum Inhalt: *Staebe/Stenzel* EWS 2004, 194; *Rosenthal* EuZW 2004, 327). Danach wurden vom dt. Gesetzgeber weitere europäische RL auch durch Änderung des UmwG umgesetzt: die RL 2003/72/EG zur Europäischen Genossenschaft, die RL 2003/58/EG zur Änderung der RL 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die RL 2004/109/EG und vor allem die RL 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten (zu den Änderungen des UmwG → Rn. 28). Folgende weitere europäische RL waren zuvor bereits umgesetzt:
- Publizitäts-RL v. 9.3.1968 (Erste RL 68/151/EWG, ABl. 1968 L 65, 8 ff.)
 - Kapital-RL v. 13.12.1976 (Zweite RL 77/191/EWG des Rates, ABl. 1977 L 26, 1 ff.)
 - Verschmelzungs-RL v. 9.10.1978 (Dritte RL 78/855/EWG des Rates, ABl. 1978 L 295, 36 ff.)
 - Jahresabschluss-RL v. 25.7.1978 (Vierte RL 78/660/EWG des Rates, ABl. 1978 L 222, 11 ff.)
 - Spaltungs-RL v. 17.12.1982 (Sechste RL 82/891/EWG des Rates, ABl. 1982 L 378, 47 ff.)
 - Richtlinie über den konsolidierten Abschluss v. 13.6.1983 (Siebte RL 83/349/EWG des Rates, ABl. 1983 L 193, 1 ff.)
 - Prüferbefähigungs-RL v. 10.4.1984 (Achte RL 84/253/EWG des Rates, ABl. 1984 L 126, 20 ff.)
 - Zweigniederlassungs-RL v. 22.12.1989 (Elfte RL 89/666/EWG des Rates, ABl. 1989 L 395, 36 ff.)
 - Einpersonen-GmbH-RL v. 22.12.1989 (Zwölft RL 89/667/EWG des Rates, ABl. 1989 L 395, 40 ff., Berichtigung ABl. 1999 L 232).
- 38 Die vorgenannten Richtlinien 2005/56/EG (Grenzüberschreitende Verschmelzung – IntV-RL), RL 78/855/EWG (Verschm-RL), RL 82/891/EWG (Spaltungs-RL) und RL 89/666/EWG (Zweigniederlassungs-RL) wurden nach mehrfachen Änderungen in der RL (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. 2017 L 169, 46 ff.) neu kodifiziert.
- 39 Am 1.1.2020 ist die **RL (EU) 2019/2121** vom 27.11.2019 zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 in Bezug auf **grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen** in Kraft getreten (ABl. 2019 L 321, 1 ff. vom 12.12.2019 – Company Law Package; dazu *Bayer/Hoffmann* AG 2019, R40; *Bayer/Schmidt* BB 2019, 1922; *Bormann/Stelmaszczyk* ZIP 2019, 353; *Brehm/Schümmer* NZG 2020, 538; *Davies et al.* ECFR 2019, 196; *Jochum/Hemmelrath* IStR 2019, 517; *Kraft* BB 2019, 1864; *Luy* GmbHR 2019, 1105; *Luy* NJW 2019, 1905; *Mörsdorf* EuZW 2019, 141; *Noack* AG 2019, 665; *Schmidt* ECFR 2019, 222; *Schollmeyer* AG 2019, 541; *Schurr* EuZW 2019, 539; *Teichmann* NZG 2019, 241; *Wicke* DStR 2018, 2703). Während die RL (EU) 2017/1132 die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften bereits regelte, fehlte bisher ein harmonisierter Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Formwechsel („Umwandlungen“) und grenzüberschreitende Spaltungen. Nunmehr regeln die Art. 86a ff. RL (EU) 2017/1132 die grenzüberschreitende Umwandlung von Kapitalgesellschaften, die Art. 118 ff. RL (EU) 2017/1132 (mit einzelnen Änderungen) weiterhin die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften und die Art. 160a ff. RL (EU) 2017/1132 die grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften. „Spaltung“ meint in diesem grenzüberschreitenden Kontext neben der Aufspaltung und der Abspaltung erstmals auch die **Ausgliederung**, aber **jeweils nur zur Neugründung** der begünstigten Kapitalgesellschaften. Nicht geregelt sind grenzüberschreitende Spaltungen zur Aufnahme durch bereits bestehende Rechtsträger, da diese Fälle als „sehr